

ANLAUFSTELLE
FÜR SANS-PAPIERS



Sans-Papiers Kinder: Ohne Bewilligung aber mit Rechten

Tagung „Kinder schützen – Kinder stärken“
17. November 2017

Roberto Lopez, M.A. Soziale Arbeit, Co-Leitung Anlaufstelle für Sans-Papiers
roberto.lopez@sans-papiers.ch

Inhalt

- Kurzer Input Sans-Papiers
- Rechte von Sans-Papiers Kindern gemäss UNO Kinderrechtskonvention und Bundesverfassung
- Rechte in der Praxis
- Was gilt es zu tun? Konkrete Ansätze zur Verbesserung
- Fragen und Diskussion

Definition Sans-Papiers (SEM 2016)

Ausländer*innen die

- **ohne Aufenthaltsbewilligung**
- **länger als einen Monat und**
- **für eine nicht absehbare Zeit**

in der Schweiz leben.

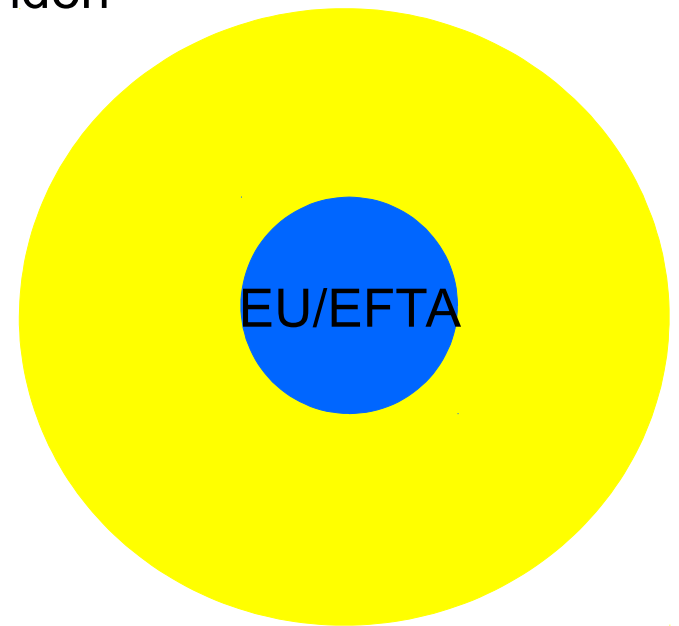
Sans-Papiers in der Schweiz

- mind. 75'000 Sans-Papiers in der CH
- ca. 12% Minderjährige (ca. 10'000)
- Region Basel ca. 5'000 Sans-Papiers
- Fehlendes "Papier": Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung
- Sans-Papiers sind i.d.R. ArbeitsmigrantInnen aus Drittstaaten

Warum gibt es Sans-Papiers?

Wichtige Faktoren:

- Einführung des Zwei-Kreise-Modells --> keine legale Migrationswege für niedrig qualifizierte Drittstaatsangehörige
- Nachfrage nach diesen Arbeitskräften stets vorhanden
- Nord-Süd Gefälle



Lebensbedingungen

- Permanente Angst im Alltag (Behörden, Polizei, unbekannte Menschen)
- Abhängigkeiten vom Arbeitgeber, Vermieter, von Bekannten, Freunden sowie Landsleuten
- Perspektivenlosigkeit
- Soziale Isolation
- niedrig qualifizierte Arbeit, geringer Lohn
 - im Haushaltssektor, Gastronomie, Landwirtschaft, Bau
 - oft verbunden mit intellektueller Unterforderung
 - Löhne sind unterschiedlich, z.T. Ausbeutung

**Grund- und Menschenrechte
gelten auch für Sans-Papiers Kinder
(UNO Kinderrechtskonvention, Grundrechte
der Bundesverfassung)**



**Sans-Papiers –
du hast Rechte!**

UNO Kinderrechtskonvention

Schutz vor Diskriminierung

Art. 2 Gewährleistung der Rechte jedem der Hoheitsgewalt unterstehendem Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von (...) nationaler, ethnischer und sozialer Herkunft

Schutz vor Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status (...) seiner Eltern

Schutz vor Diskriminierung in der Praxis

- Ausländer*innen sind grundsätzlich diskriminiert (Ausländergesetz, Ausschaffungsinitiative, Integrationsgesetz)
- Sans-Papiers Kinder leben in speziell prekären Verhältnissen. Der fehlende Aufenthaltsstatus diskriminiert sie in Bezug auf ihre
 - Chancengleichheit
 - Entwicklungsmöglichkeiten
 - soziale wie berufliche Integration

UNO Kinderrechtskonvention

Wohl des Kindes vorrangig

Art. 3 Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Wohl des Kindes bei behördlichen Massnahmen in der Praxis

- Wohl des Kindes wird bei ausländerrechtlichen Massnahmen oft nicht oder ungenügend berücksichtigt

UNO Kinderrechtskonvention

Recht auf Namen und Staatsangehörigkeit

Art. 7 Das Kind ist unverzüglich in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Eintragung ins Geburtenregister

BS: Eintragung ins Geburtenregister problemlos:
Zivilstandsamt macht keine Meldung oder
Nachforschungen

BL: Zivilstandsamt macht Erkundigungen bei
Einwohnerdiensten und SEM → Gefahr des
Datenaustausches zwischen Behörden und
entsprechender Anzeige beim Migrationsamt
→ wenn Kinder wegen dieser Gefahr nicht
eingetragen werden, sind ihre Grundrechte
nicht gewährleistet

Geburt und Registrierung

Beispiel BS:

- Eintritt ins Spital trotz fehlender Aufenthaltsbewilligung
- Meldung Geburt Spital ans Zivilstandsamt (ZSA)
- ZSA prüft, ob Mutter in BS angemeldet ist; wenn nicht, unternimmt ZSA keine weiteren Schritte und wartet ab
- Sans-Papier Mutter geht mit Kind persönlich beim ZSA vorbei und registriert das Kind
- Dazu braucht sie notwendige Dokumente (ev. mit Apostille und Übersetzung)

Vaterschaftsanerkennungen

BS: Vaterschaftsanerkennungen problemlos:
Zivilstandsamt macht keine Meldung oder
Nachforschungen

BL: Zivilstandsamt meldet der Gemeinde des
Vaters Vaterschaftsanerkennung → Gefahr
des Datenaustausches zwischen Behörden
und entsprechender Anzeige beim
Migrationsamt → wenn Anerkennungen
wegen dieser Gefahr nicht vorgenommen
werden, sind die Grundrechte des Kindes
nicht gewährleistet

UNO Kinderrechtskonvention

Einheit der Familie

Art. 9 Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird (...).

Vorbehalt Schweiz

Familiennachzug: Die schweizerische Ausländergesetzgebung verunmöglicht den Familiennachzug für Bestimmte Gruppen und Kategorien von Ausländerinnen und Ausländern

Bundesverfassung

Recht auf Familie

- Art. 14 BV

Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.

Einheit der Familie in der Praxis

- Vorbehalt der Schweiz führt zu grundlegenden Einschränkungen des Familiennachzugs bei Nicht-EU-Ausländer*innen
- Fristen bei Familiennachzug müssen eingehalten werden, finanzielle Verhältnisse müssen ausreichend sein, Wohnungsgrösse muss angemessen sein
- Nicht bewilligte Familiennachzüge erzeugen Sans-Papiers Kinder
- Wegweisung Sans-Papiers Kinder ohne angemessene Prüfung des Rechts auf Einheit der Familie sind keine Seltenheit

UNO Kinderrechtskonvention

Recht auf Gesundheit

Art. 24 Recht des Kindes auf das Höchstmass an Gesundheit sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Recht auf Gesundheit in der Praxis

- Sans-Papiers unterstehen dem Krankenkassenobligatorium
- Krankenkassen müssen Sans-Papiers vorbehaltlos in die Grundversicherung aufnehmen
- In BS sind Prämienverbilligungen möglich
- In BL sind Prämienverbilligungen **NICHT** möglich
→ Sans-Papiers, die in BL leben, können sich in i.d.R. keine Krankenkasse leisten

UNO Kinderrechtskonvention

Bundesverfassung

Recht auf Bildung

Art. 28 KRK

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht auf Bildung an (...)

Art. 19 BV

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen **Grundschulunterricht** ist gewährleistet.

Recht auf Grundschulunterricht in der Praxis

- Recht auf Grundschulunterricht in der BV verankert
- Betreffend Sans-Papiers Kinder sind jedoch auf Bundesebene nur Empfehlungen vorhanden

Herr
Regierungsrat Jörg Schild
Präsident KKJPD
Kramgasse 20
3011 Bern

Frau
Regierungsrätin Dr. Ruth Lüthi
Präsidentin SODK
Eigerplatz 5 / Postfach 459
3000 Bern 14

Bern, 11. April 2003
711.0/3/2003 RB

Grundsatz der Einschulung aller Kinder in die obligatorische Schule

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident

Unsere Konferenz erfuhr durch entsprechende Pressemitteilungen, dass das Amt für Migration des Kantons Luzern eine aktive Meldepflicht für die Schulbehörden einführen möchte, wenn Kinder von nicht legal in der Schweiz anwesenden Familien die Schule besuchen. Abklärungen beim Bildungsdepartement des Kantons Luzern bestätigten diese vom zuständigen Wirtschaftsdepartement angestrebte Änderung der bisherigen Praxis.

Aufgrund unserer Informationen möchten wir Ihre Konferenzen ausdrücklich daran erinnern, dass die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in ihren Empfehlungen zur Schulung fremdsprachiger Kinder vom 24. Oktober 1991 als zentrales Prinzip des kantonalen Bildungsauftrags festhält: "Die EDK bekräftigt den Grundsatz, alle in der Schweiz lebenden fremdsprachigen Kinder in die öffentlichen Schulen zu integrieren. Jede Diskriminierung ist zu vermeiden."

Dieses Prinzip wird gestützt durch Artikel 19 und 62¹ der Bundesverfassung, ebenso wie durch zwei internationale Konventionen, welche beide durch die Schweiz ratifiziert worden sind: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Artikel 13²) und UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Artikel 2 und 28³). Zudem verweisen wir auf die explizite Anerkennung der besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen durch die schweizerische Bundesverfassung.

Es ist selbstverständlich auch der humanistische Auftrag der Bildungsinstitutionen, welcher uns mit Nachdruck am Grundsatz von 1991 festhalten lässt, obschon er in gewisser Weise mit den Bestimmungen über Aufenthalt und Niederlassung von ausländischen Personen in der Schweiz kollidieren mag. Denn Kinder aus Familien, die keinen legalen Aufenthaltsstatus besitzen, dürfen nicht zusätzlich unter dieser schwierigen Situation leiden; ihre Lebenslage ist zu prekär, als dass diese durch andere staatspolitische Anliegen zusätzlich belastet werden darf.

Wir sind zudem überzeugt, dass die Meldung von nicht legalisierten Schülerinnen und Schülern an die Ausländerbehörden schnell dazu führte, dass diese Kinder in Zukunft zu Hause zurückgehalten würden. Damit wäre dem Anliegen der fremdenpolizeilichen Behörde, nicht legal in der Schweiz anwesende Personen aufzufinden, höchstens kurzfristig gedient; umso mehr würde aber die schulische, soziale und persönliche Entwicklung der betroffenen Kinder schwer beeinträchtigt: Der Schulbesuch ist auch ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung des sozialen Friedens in unserer Gesellschaft und in unserem Staat.

Wir ersuchen Sie deshalb, Ihre Mitglieder auf den von allen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren unbestrittenen Grundsatz der EDK hinzuweisen und sie eindringlich zu bitten, den Auftrag der Schulbehörden und der Schulen nicht zu behindern.

Für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen danken wir zum Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen
Der Präsident:

Hans Ulrich Stöckli
Der Generalsekretär:

Hans Ambühl

Kopie z. K.

- Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern
- Kantonale Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
- Kantonale Beauftragte für interkulturelle Schulfragen
- EDK-Arbeitsgruppe Schulung fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher

¹ Artikel 19 BV: "Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet." Artikel 62 Absatz 2: "Sie [die Kantone] sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch (...)."

² Artikel 13 Absatz 1 und 2 Sozialrechtspakt: "Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. (...) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss; (...)."

³ Artikel 2 Absatz 2 Kinderrechtskonvention: "Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeit, der Meinungsäusserungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird." Artikel 28 Absatz 1: "Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen; (...)."



Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder

vom 24. Oktober 1991

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

in Bestätigung der Beschlüsse vom 2. November 1972, 14. November 1974,
14. Mai 1976 und 24. Oktober 1985

beschliesst die folgenden Empfehlungen und Grundsätze:

1. Die EDK bekräftigt den Grundsatz, alle in der Schweiz lebenden fremdsprachigen Kinder in die öffentlichen Schulen zu integrieren. Jede Diskriminierung ist zu vermeiden. Die Integration respektiert das Recht des Kindes, Sprache und Kultur des Herkunftslandes zu pflegen.
2. Den Kantonen wird empfohlen:
 - die Integration im Vorschulalter zu fördern und den Kindern einen zwei-jährigen Kindergartenbesuch zu ermöglichen;
 - bereits im Vorschulalter einen unentgeltlichen zusätzlichen Unterricht in der Umgangssprache anzubieten und eine Förderung in der heimatlichen Sprache zu unterstützen;
 - die direkte Einweisung Neuzugewanderter in die der Vorbildung und dem Alter entsprechenden Schultypen und Klassen der öffentlichen Schulen, unterstützt durch unentgeltliche Förder- und Sprachkurse, anzustreben;
 - neuzugewanderten Schülerinnen und Schülern der Oberstufe den Übergang in die berufliche Ausbildung oder in weiterführende Schulen durch besondere Ausbildungsangebote zu erleichtern;
 - in der Schülerbeurteilung, bei Promotions- und Selektionsentscheidungen die Fremdsprachigkeit und das Mehrwissen in der heimatlichen Sprache und Kultur angemessen zu berücksichtigen. Vor allem ist zu vermeiden, dass fremdsprachige Schülerinnen und Schüler nur aufgrund mangelnder Kenntnisse in der Unterrichtssprache in Hilfs- und Sonderklassen eingewiesen werden oder ein Schuljahr wiederholen müssen;
 - allen Kindern, die es nötig haben, ausserschulische Hilfen anzubieten;

- die Lehrerschaft in der Aus- und Fortbildung auf den Unterricht in multikulturellen Klassen vorzubereiten und die Zusammenarbeit zwischen ausländischen und einheimischen Lehrkräften zu fördern;
 - bei der Erarbeitung von Lehrmitteln, Lehrplänen und Studententafeln die Bedürfnisse der fremdsprachigen Kinder und die Anliegen einer interkulturellen Erziehung aller Schülerinnen und Schüler miteinzubeziehen;
 - bei der Schulorganisation die Bedürfnisse der fremdsprachigen Kinder und Familien mitzubedenken;
 - die Universitäten und andere Bildungsinstitutionen einzuladen, sich mit der Thematik der interkulturellen Erziehung zu befassen;
 - die Eltern in den Integrationsprozess ihrer Kinder einzubeziehen. Sie sind von den zuständigen Schulbehörden in geeigneter Form zu informieren, in allen wichtigen Fragen anzuhören und ihre Mitsprache ist auf allen schulischen Ebenen zu fördern;
 - die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur von mindestens zwei Stunden wöchentlich nach Möglichkeit in die Unterrichtszeit einzubauen, sie in geeigneter Form zu unterstützen und den Besuch und allenfalls die erfolgte Beurteilung im Schulzeugnis auszuweisen;
 - interkulturelle Kontakte und Unterrichtsformen auf allen Stufen zu fördern und zu unterstützen;
 - kantonale Verantwortliche zu bestimmen und/oder Arbeitsstellen einzurichten, welche die Umsetzung der EDK-Empfehlungen fördern und koordinieren.
3. Den Kantonen wird empfohlen, die Schulgemeinden einzuladen:
 - ihre Einrichtungen und das nötige Schulmaterial als wichtigen Integrationsbeitrag für die Belange der Bildung und Ausbildung der ausländischen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
 4. Die ausserschulischen Organisationen werden eingeladen:
 - sich mit der schwierigen Situation vieler ausländischer Jugendlicher, Erwachsener und Eltern auseinanderzusetzen und ihnen Mitarbeit und Hilfe anzubieten.

Plenarversammlung vom 24./25. Oktober 1991



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Keine Ausweitung des Datenaustausches zwischen Bund und Kantonen

Medienmitteilungen, Der Bundesrat, 15.06.2012

Bern. Die geltenden Bestimmungen über den Datenaustausch zwischen Bund und Kantonen in den Bereichen Sozialversicherungen, Sozialhilfe, Einbürgerungen und Steuern sind ausreichend. Eine Ausweitung des Datenaustausches ist nicht erforderlich. Zu diesem Schluss gelangt ein Bericht, den der Bundesrat am Freitag zur Kenntnis genommen hat.

Bereits im Dezember 2010 war der Bundesrat zum Schluss gekommen, dass die gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch zwischen Bund und Kantonen den Anforderungen grundsätzlich genügt. In einem zweiten Schritt prüfte er zusätzlich, ob weitere Massnahmen den Datenaustausch in den Bereichen Sozialversicherungen, Sozialhilfe, Einbürgerungen und Steuern verbessern könnten. Die Analyse zeigt, dass die geltenden Regelungen eine effiziente Zusammenarbeit ermöglichen und sich weitere Massnahmen erübrigen.

Keine Meldepflicht der Schulen bei „Sans-Papiers“-Kindern

Alle Kinder haben ein Recht auf eine Grundschulbildung. Die Einführung einer gesetzlichen Meldepflicht für die Schulbehörden bei Schülerinnen und Schülern ohne rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz stünde in einem Spannungsverhältnis mit den Vorgaben der Bundesverfassung und des Völkerrechts. Deshalb müsste mit einer Meldepflicht auch die Möglichkeit einer Regularisierung des Aufenthalts verbunden sein. Eine entsprechende Härtefallklausel, die auch die Eltern erfasst und die als Rechtsanspruch formuliert würde, dürfte politisch zurzeit keine Mehrheit finden. Aus diesen Gründen verzichtet der Bundesrat darauf, eine generelle Meldepflicht der Schulen vorzusehen.

Verzicht auf nationale Datenbank im Sozialwesen

Die Organe der einzelnen Sozialversicherungen müssen einander auf Anfrage die erforderlichen Daten liefern, um ungerechtfertigte Bezüge zu verhindern. Ändern sich bei der bis anhin berechtigten Person die für die Leistung massgebenden Umstände, besteht sogar eine Informationspflicht. Auch im Verhältnis zwischen anderen Verwaltungsbehörden – insbesondere der zuständigen Sozialhilfebehörde – und den Sozialversicherungen besteht eine Auskunftspflicht auf Anfrage. Eine nationale Datenbank im Sozialwesen würde nur einen geringen Zusatznutzen und einen zu hohen technischen und finanziellen Aufwand mit sich bringen. Aus diesem Grund verzichtet der Bundesrat auf deren Einführung.

Keine einheitliche Regelung

Die Analyse der geltenden Bestimmungen hat gezeigt, dass sich keine allgemeinen Optimierungsmassnahmen aufstellen lassen, wie der Datenaustausch zwischen den verschiedenen Behörden zu regeln ist. Die Bedürfnisse der jeweils betroffenen Behörden sind zu unterschiedlich. Der Bundesrat verzichtet deshalb auf die Schaffung einheitlicher Regelungen für den Datenaustausch. Beim Datenaustausch ist ein problembezogenes und bedarfsorientiertes Vorgehen angezeigt.

Offene Fragen

Im Bereich der Schwarzarbeit wird evaluiert, ob die zuständigen Kontrollorgane einen verbesserten Zugang zu den Datenbanken im Sozialversicherungs- und Sozialhilfesen erhalten sollen. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Bundesamt für

Migration) zudem neu damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (Bundesamt für Sozialversicherungen) und dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (SECO) vertieft zu prüfen, ob die Rechtsstellung von Sans-Papiers gemäss Ausländerrecht, Sozialversicherungsrecht und im Bereich der Schwarzarbeit noch als zeitgemäss und kohärent betrachtet werden kann.

Kontakt / Rückfragen

Monique Cossali, Bundesamt für Justiz, T +41 31 322 47 89, Kontakt

Federführung

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, T +41 31 322 21 11, Kontakt

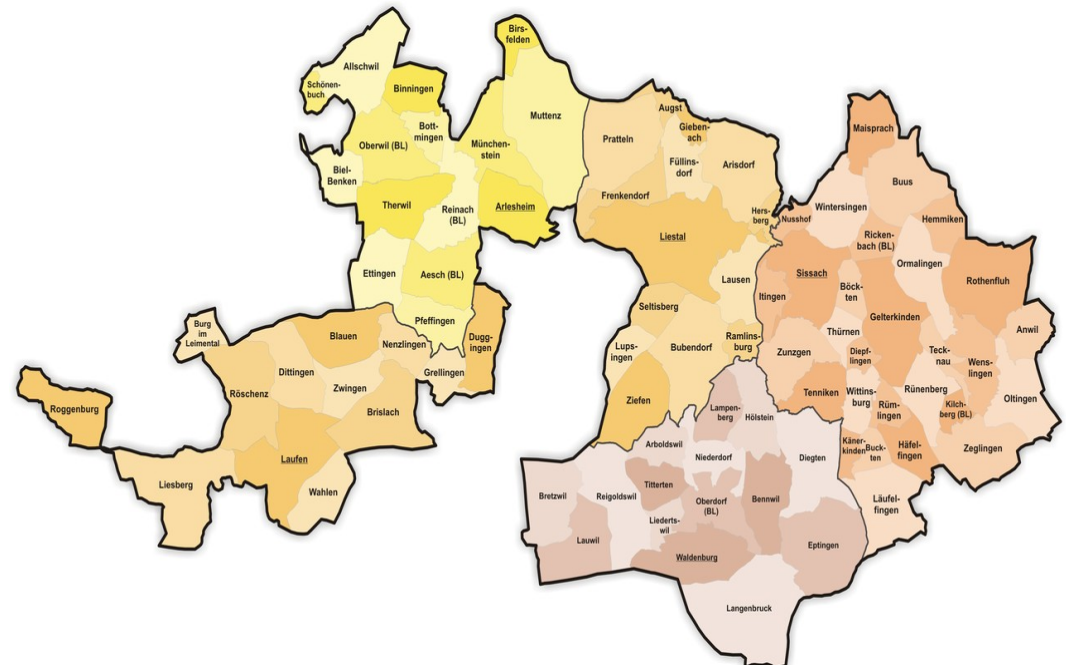
Letzte Änderung: 15.08.2012

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Rechtliches | Kontakt

Recht auf Grundschulunterricht in der Praxis

- BS: In der Regel problemlos
- BL: Grundschulunterricht wird auf Gemeindeebene verwaltet mit entsprechend unterschiedlichen Handhabungen bzw. Wissensständen



Recht auf Grundschulunterricht in der Praxis

Probleme in BL

- Personelle Überschneidungen Schuladministration
– Einwohnerdienste – Gemeindeverwaltung
- Gefahr des unrechtmässigen Datenaustausches
und Anzeige bei Polizei oder Migrationsamt

Recht auf Bildung: Post-obligatorische Bildung

- Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf post-obligatorische Bildung (nach 9. Schuljahr bzw. 11. Schuljahr inkl. Kindergarten)
- Sekundarschulen nach 9. Schuljahr sind auf Anfrage meist möglich
- Gymnasien sind auf Anfrage meist möglich
- Universitäten sind meist möglich, wenn Aufnahmebedingungen erfüllt sind
- Brückenangebote sind auf Anfrage möglich, bei nicht staatlichen Anbietern stellt sich Problem der Finanzierung

Recht auf Bildung in der Praxis: Berufsbildung

- Bei Berufslehren stellt sich das Problem der fehlenden Arbeitsbewilligung
- Seit 2013: „**Lehrestellenverordnung**“ für **Sans-Papiers**: Wenn Sans-Papiers folgende Bedingungen erfüllen, kann für die Dauer der Lehre eine Bewilligung erteilt werden:
 - mind. 5 Jahre Schule in der CH
 - Lehrstellenantritt spätestens 1 Jahr nach Schulabschluss
 - Gute Integration der Gesamtfamilie
 - Offenlegung der Identität bei Gensucheinreichung

Recht auf Bildung in der Praxis: Berufsbildung

- Problematik bei Umsetzung der Lehrestellenverordnung: Kriterien können von vielen Jugendlichen nicht erfüllt werden
- Von den erwarteten 300-400 Bewilligungen pro Jahr werden nur etwa ein Dutzend Anträge eingereicht

Bundesverfassung

Schutz der Kinder und Jugendliche

- Art. 11 BV

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

Kindesschutz in der Praxis

- Zugang zu KESB (Familienhilfe, Kindesschutzmassnahmen) muss **ohne ausländerrechtliche Folgen** gewährleistet sein!

Bundesverfassung

Recht auf Hilfe in Notlagen

- Art. 12 BV

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind

Nothilfe in der Praxis

- Jegliche Beanspruchung von Sozialhilfe hat ausländerrechtliche Konsequenzen zur Folge, da die Sozialhilfe Ausländer*innen, die Leistungen beziehen, dem Migrationsamt melden muss
- Das Recht auf Hilfe in Notlagen gilt für Sans-Papiers de facto nicht

Familienergänzende Betreuung

- In BS möglich
- In BL meist nicht möglich

Was gilt es zu tun, um die Rechte von Sans-Papiers Kinder zu gewährleisten?

Setzen Sie sich dafür ein, dass

- Sans-Papiers einen Zugang zu **BEWILLIGUNGEN** erhalten: Kein Mensch und insbesondere kein Kind ist illegal!
- **Migrationsbehörden das Wohl des Kindes** vorrangig berücksichtigt
- **Zivilstandbehörden** die Grundrechte der Kinder vorrangig behandeln und **keine Nachforschungen bei Geburten von Sans-Papiers oder Vaterschaftserkennungen machen**
- die **Diskriminierung von Nicht-EU-Bürger*innen beim Familiennachzug** aufgehoben werden
- das **Amt für Volksschulen BL eine Weisung an alle Gemeinden betreffend Grundschulunterricht** erlässt
- **familienergänzende Betreuungsangebote für Sans-Papiers auch in BL** möglich sind
- **Prämienverbilligungen für Sans-Papiers** auch in BL möglich sind
- **Familienzulagen für Sans-Papiers Familien** möglich sind
- Sans-Papiers **Zugang zu Stipendien** haben
- Sans-Papiers diskriminierungsfreien **Zugang zur Nothilfe** haben
- Sans-Papiers Jugendliche eine **Berufslehre ohne Auflagen** absolvieren können

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Fragen und Diskussion